



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0040-22-13

= RSS-E 10/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als versichertes Risiko gilt laut Police die Betriebsart „Boots- und Bootsbedarfshandel, Reparaturwerkstätte“. Vereinbart sind für die Sparte Betriebshaftpflicht u.a. die Bedingungen 3HP, welche auszugsweise lauten:

**„3HP - ZUSATZBEDINGUNGEN ZUR BETRIEBSHAFTPFICHTVERSICHERUNG - PREMIUM;
GARAGEN, SERVICESTATIONEN, TANKSTELLEN SOWIE REIFENHANDELS- UND
VULKANISIERBETRIEBE MIT SERVICE- UND MONTAGETÄTIGKEITEN SOWIE KFZ-
REPARATURBETRIEBE**

**1. GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN SOWIE
KFZ-REPARATURBETRIEBE; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN**

**1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der
Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder
zur Vornahme der in Punkt 1.2 angeführten Versorgungshandlungen übernommen
haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.**

1.2 Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
- Lack- und Chrompflege;
- Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
- Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
- Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
- Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
- Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
- Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
- Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
- Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
- Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
- Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
- Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
- Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischerblätter;
- Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur), Wuchten;
- Schneekettenmontage und -demontage;

1.3 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkte.5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Versorgungshandlungen gemäß Pkt.1.2;
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden. (...)“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

Für das Boot ihres Kunden (anonymisiert) habe sie am 7.10.2021 den Auftrag erhalten, einen Ölwechsel durchzuführen, Abgaskrümmer und -knie zu tauschen sowie den Kühler durchzuspülen und zu entleeren. Diese Arbeiten wurden von der Antragstellerin durchgeführt, später bemängelte der Kunde einen Motorschaden, weil der Kühler nicht

vollständig entleert worden sein soll und durch das im Motor verbliebene Wasser ein Frostschaden entstanden sei.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung ab, gemäß der Klausel 3HP seien nur ausdrücklich aufgezählte Versorgungsarbeiten versichert. Werden darüber hinaus Arbeiten durchgeführt, stehe die gesamte Tätigkeit nicht unter Versicherungsschutz.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.5.2022. Die schädigende Handlung sei im Zuge einer versicherten Versorgungshandlung erfolgt, wären beide Tätigkeiten getrennt voneinander fakturiert worden, hätte es für den Versicherer keinen Ansatzpunkt für eine Deckungsablehnung gegeben.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 24.5.2022 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

(...) Richtig ist, dass im Rahmen des Vertrages die Klausel 3 HP als versichert gilt. Diese regelt unter Punkt 1.1., dass die in dieser Klausel angeführten Bestimmungen nur für solche Fahrzeuge gelten, die der Versicherungsnehmer zur Vornahme der unter Punkt 1.2. angeführten Versorgungshandlungen übernommen hat. In diesem Punkt wird eindeutig geregelt, dass eine vertragliche Deckung aus dieser Klausel nur dann besteht, wenn eine Übernahme für die ausschließliche Ausführung der aufgezählten Versorgungshandlungen erfolgt - nicht, wenn nur ein Teilbereich durch solche Versorgungshandlungen abgedeckt wird. Dies ist allein schon auf Grund des Umstandes unumgänglich, da bei komplexen Reparaturen auch immer wieder Teilbereiche als Versorgungshandlung aufscheinen, die aber letztlich in Summe nicht dem alleinig versicherten Versorgungshandlungsrisiko entspringen, sondern nur für diese Klausel nicht relevante Teilbereiche betreffen. Dieser Umstand trifft auch in diesem Schadenfall zu. Auch hier wurden primär Reparaturen am Motor vorgenommen; als dafür erforderliche Nebenarbeiten wurden der Motor/Kühler entleert und gespült. Das für diese Reparatur notwendige Durchspülen des Motors/Kühlers verursachte laut Angabe ein Verbleiben von Wasser in diesem Bereich, sodass durch das Auffrieren der reparierte Motor beschädigt wurde. Der angegebene Schaden hat somit ursächlich in keiner Weise was mit der ausschließlich alleinigen versicherten Versorgungshandlung zu tun, sondern ist eindeutig eine Folge der Motorreparatur bzw. der dafür notwendigen Nebenarbeiten. (...)"

Die Antragstellerin bestritt in weiterer Folge, dass die durchgeführte Reparatur ein Spülen des Motors erfordere.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von

Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz der Antragstellerin für die Tätigkeit als „Boots- und Bootsbedarfshandel und Reparaturwerkstätte“, wobei für letzteres nur eingeschränkte Deckung auf bestimmte Versorgungshandlungen vereinbart wurde.

Die Antragstellerin bestreitet nicht, den vereinbarten Tätigkeitsumfang bei dem konkreten Auftrag überschritten zu haben. Sie wendet jedoch ein, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der Reparatur von Abgaskrümmern und -knien einerseits und dem durch die unsachgemäß durchgeführte Spülung des Motors andererseits bestehe. Dieser Zusammenhang wird jedoch durch die Antragsgegnerin behauptet.

Im Ergebnis ist der Antragstellerin dahingehend zuzustimmen, dass Versicherungsschutz dann besteht, wenn die von ihr durchgeführte, versicherte Teilhandlung alleinig für den Eintritt des Versicherungsfalles adäquat kausal war, nicht aber, wenn diese Teilhandlung notwendig war, um die nicht versicherte Reparatur am Abgassystem durchführen zu können. Diesbezüglich liegt jedoch kein unstrittiger Sachverhalt vor, der der Empfehlung zugrunde gelegt werden könnte.

Der Widerspruch ist aus der Aktenlage nicht aufzulösen und ist dies nur nach einem Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen zu klären, weshalb gemäß Pkt. 4.6.2. lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrages abzusehen ist.

In einem solchen streitigen Verfahren wäre die Antragstellerin für das Vorliegen eines Versicherungsfalles beweispflichtig, somit auch, dass eine versicherte Versorgungshandlung iSd Pkt 1.2. der Bedingungen 3HP alleinig für den Eintritt des Versicherungsfalles kausal war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023